

Informationsblatt für Erziehungsberechtigte

für das Aufnahmeverfahren in die 9. Schulstufe
für das Schuljahr 2019/2020

- A) Aufnahme in Mittlere und Höhere Schulen gem. § 3 SchUG und Aufnahmeverfahrensverordnung
- B) Aufnahme in Polytechnische Schulen gem. § 3 SchUG und Aufnahmeverfahrensverordnung

A) Mittlere und Höhere Schulen

1. Aufnahme in die 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule (Handelsschule, Fachschule),
2. Aufnahme in die 1. Klasse einer Bildungsanstalt bzw.
3. Aufnahme in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule (Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt, Handelsakademie, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und jeweils deren Sonderformen) und
4. Aufnahme in die 5. Klasse AHS (sowie deren Sonderformen)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Anmeldung für eine der oben genannten Schularten beginnt am **1. Februar 2019**. Wir ersuchen Sie höflich, den unten beschriebenen Ablauf (Unterlagen, Fristen) genau einzuhalten.

Es ist wichtig, Ihr Kind an der Schule anzumelden, die tatsächlich den Erstwunsch darstellt. An weiteren Schulen wird die Anmeldung zwar registriert, es erfolgt aber keine Reihung. Die Aufnahme erfolgt nach Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen (Noten im Jahres- und Abschlusszeugnis der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule bzw. im Jahreszeugnis der 4. Klasse AHS) und allenfalls nach dem Ergebnis der Aufnahms- bzw. Eignungsprüfung.

Jede Schule kann autonome Reihungskriterien festlegen. Diese sind an der Amtstafel der Schule bzw. bei der Schulleitung einsehbar. Reihungskriterien sind zumindest Eignung (Noten in der Schulnachricht), Wohnortnähe und Schulbesuch durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder.

Auf der Webseite www.lsr-noe.gv.at finden Sie unter dem link „Schulen in NÖ“ ein Verzeichnis all jener Schulen, die im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für NÖ stehen.

Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten der Sekretariate an den Schulen!

Die folgenden Fristen und Vorgangsweisen gelten ausschließlich für die Anmeldung für die 9. Schulstufe an den oben genannten Schularten (Pkt. 1. – 4.) in NÖ.

Fristen	Vorgang
1.2. bis 22. 2.2019	Zur Anmeldung sind die Original-Schulnachricht sowie eine Kopie derselben mitzubringen . Erstere wird von der Schule als Bestätigung der beantragten Anmeldung gestempelt. Die Kopie verbleibt in der Schule.

	Der Anmeldebogen ist auszufüllen und die notwendigen persönlichen Dokumente sind vorzulegen (Informationen an der jeweiligen Schule). Die Anmeldung an weiteren Schulen ist in diesem Zeitraum zwar möglich, hat aber dort keine Auswirkung auf eine vorläufige Schulplatzzuweisung. Es müssen aber unbedingt Originalschulnachricht & Kopie mitgebracht werden.
bis 25.3.2019	Benachrichtigung: In diesem Zeitraum wird von jeder Schule, an der Sie Ihr Kind angemeldet haben, eine Benachrichtigung an Sie versandt. Möglichkeit 1 – vorläufige Schulplatzzusage: Ihrem Kind wird ein vorläufiger Schulplatz für das Schuljahr 2019/20 zugewiesen. Der vorläufig zugewiesene Schulplatz ist verbindlich , wenn die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufnahme erfüllt werden (einschließlich des Ergebnisses von Eignungsprüfungen an Bildungsanstalten bzw. Sonderformen der AHS). Möglichkeit 2 – Absage: Ihrem Kind kann kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund der (schulinternen) Reihungskriterien und der Platzkapazität dies nicht möglich ist, • oder wenn diese Schule nicht die „Erstwunschschule“ (= 1. Anmeldung) Ihres Kindes war.
ab 26.3.2019	Für den Fall einer Absage: Sie können sich bei der Bildungsdirektion für NÖ bzw. an weiteren Schulen , die Sie für Ihr Kind ins Auge gefasst haben, über freie Plätze erkundigen . Hotline bei der Bildungsdirektion (26.03. bis 30.04.2019) unter: <ul style="list-style-type: none"> Für humanberufliche Schulen: 02742 280 4421 Für kaufmännische Schulen: 02742 280 4411 Für technische Schulen: 02742 280 4431 Für Oberstufenrealgymnasien: 02742 280 4311 Mo bis Fr 8-12 und 13-15 Uhr, Dienstag bis 16 Uhr
26.3. bis 30.4.2019	Anmeldedurchgang II: Entgegennahme von Anträgen der AufnahmewerberInnen, die noch keine vorläufige Schulplatzzusage erhalten haben (mit Originalschulnachricht & Kopie & Absageschreiben).
ab 2.5.2019	Verständigung über vorläufige Schulplatzzusagen/-absagen.

<p>bis 28.6.2019</p>	<p>Für SchülerInnen einer Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule: Vorlage der Schulerfolgsbestätigung der 8. bzw. 9. Schulstufe (von der abgehenden Schule <u>nach der Schlusskonferenz</u>) zur Feststellung der Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmebedingungen. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit einer Aufnahmeprüfung in der letzten Schulwoche.</p>
<p>ab 1.7.2019</p>	<p>Aufnahme in die 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder Bildungsanstalt bzw. in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule oder in die 5. Klasse einer AHS-Langform bzw. eines Oberstufenrealgymnasiums nach <u>Vorlage des Jahres- und Abschlusszeugnisses</u> der Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule bzw. des Jahreszeugnisses der 4. Klasse AHS. <u>BITTE unbedingt bis Freitag in der ersten Ferienwoche vorlegen:</u> Kopie, Fax, bei Verhinderung bitte um telefonische Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Schule. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Schulen in diesem Zeitraum.</p>

Bitte beachten Sie an den Bildungsanstalten und Sonderformen der AHS die **Termine der Eignungsprüfungen.**

B) Polytechnische Schulen (PTS)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Eine fristgerechte Anmeldung erleichtert die Planung für das kommende Schuljahr.

Für **Polytechnische Schulen** bestehen wohnsitzabhängige **Pflichtsprengel**. Auf einen Schulplatz im Pflichtsprengel besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Beachten Sie bitte auch die Öffnungszeiten an den Schulen!

Sie können sich frühestens mit der Schulnachricht (Ende des 1. Semesters) der 4. Klasse NMS bzw. AHS an der Polytechnischen Schule anmelden. Dabei ist der Wohnsitz des Kindes nachzuweisen.

Der Besuch einer PTS kann im 9. Jahr der Schulpflicht auch ohne positiven Abschluss der 8. Schulstufe erfolgen.

Sollte der gewünschte Fachbereich nicht an der sprengelmäßig zugeordneten PTS geführt werden, kann der Landesschulrat für NÖ den Schulbesuch an einer anderen PTS ermöglichen, wo dieser Fachbereich geführt wird.

Der Übertritt in die PTS aus einer mittleren oder höheren Schule ist während des Schuljahres nur bis zum 31. Dezember zulässig.